

Satzung des AV Nordwind e.V.

§ 1

Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Angelverein Nordwind“, abgekürzt „AVN“. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist unter der Nummer 5534 KI in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Der Gerichtsstand ist Kiel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein unterhält die ordentliche Mitgliedschaft im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger. Die Aufnahme weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten. Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.
4. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gilt jedoch stets auch die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluß von organisierten Anglern. Sein vornehmstes Anliegen ist die nachhaltige Sicherung der Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Dieser Vereinszweck ist über die gesetzliche Hegepflicht verbunden mit der Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Vereinsmitglieder. Er wird insbesondere erreicht durch
 - a. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, womit auch Möglichkeiten naturnaher Erholung entstehen;
 - b. die diesbezüglich konstruktive Zusammenarbeit in fischereilich relevanten Fragen und Verfahren mit Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Organisationen;
 - c. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Fragen sowie zu waidgerechtem Verhalten;
 - d. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne der Nachhaltigkeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen des § 2 dieser Satzung verbunden fühlen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied auch die Satzungen übergeordneter Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

3. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen und insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 3 lit. a) bis c) [Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen des Rechtes, der Satzung, nachrangiger Ordnungen und von Beschlüssen Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflichtversichert. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den Verbandspaß. Dieser ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben Rechte ordentlicher Mitglieder bestehen.
2. Fördernde Mitglieder haben Sitz- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben – auch in der Öffentlichkeit – nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und auszuführen und festgesetzte Zahlungen an den Verein zu leisten.
4. Die Mitglieder haben sich bei der Angelfischerei vorbildlich an die rechtlichen Grundlagen zu halten. Sie haben gegebenenfalls ihre Fangstatistiken ordnungsgemäß zu führen und dem Fischereiberechtigten zum Ende des Jahres in lesbarer Form abzugeben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Ein Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a. das Mitglied der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt, insbesondere den Beitrag nicht fristgerecht zahlt,
 - b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt.
4. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder einen zeitweiligen Ausschluß von der Benutzung von Vereinseinrichtungen aussprechen.
5. Die Entscheidung ist der Person unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellenden Antrag wird diese von der Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig überprüft.

§ 7

Organe, Niederschriften

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie den Protokollführer innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzugeben. Die Protokolle sind aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch, so gilt es als genehmigt. Anderenfalls obliegt die Entscheidung der nächsten Versammlung oder Sitzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet regelmäßig im ersten Quartal des Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen.
3. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern sein Mitgliedsbeitrag beim Kassenwart eingegangen ist. Die Stimme ist nicht übertragbar.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - e. die Beschlußfassung über eingebrachte Anträge, einschließlich solcher zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, über Beiträge und sonstige Entgelte.
5. Nicht auf der Tagesordnung stehende schriftliche Anträge können bei Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist.
7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Einzelvertretungsbefugnis nur nutzen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird durch Handzeichen gewählt, soweit ein Antrag auf geheime Wahl nicht von mehr als einem Zehntel der anwesenden Stimmen befürwortet wird. Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig.
4. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand entscheidet auf seinen vom Vorsitzenden einzuberufenden Sitzungen über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind. Die Ladungsfrist beträgt, außer in begründeten Eilfällen, eine Woche. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben die gesamte Vereinsleitung.
7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

8. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Amtsinhaber üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Kosten können sie pauschale Tätigkeitsvergütungen in einer angemessenen Höhe erhalten.

§ 10

Kassenführung, Kassenrevisoren

1. Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Zur Prüfung des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Der Prüfer prüft jährlich und legt der Mitgliederversammlung den schriftlichen Revisionsbericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Finanzverwaltung beantragt er die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für bestimmte Zeiträume und Aufgaben einberufen.

§ 12

Beitrag

Der Beitrag ist zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig und auf das Vereinskonto einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren abrufbar zu machen. Beitragspflichtig sind alle im Verein organisierten ordentlichen Mitglieder, auch wenn die Mitgliedschaft nur in einem Teil des Jahres besteht.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.